

Vereinsatzung
Tennisverein Zinnowitz e. V., Sitz Zinnowitz

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisverein Zinnowitz e. V.“, im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolgast unter der Nummer VR52 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zinnowitz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Mitgliedschaft des Vereins im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern,
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. und DTB**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., Vereinsnummer 20832.
- (3) Der Verein ist Mitglied im DTB.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu pflegen und zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck/Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes, dies durch Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und Förderung der sportlichen Übung und Leistung;
 - b) Erhalten und grundsätzliches Zurverfügungstellen der Tennisplätze;
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften;

- d) Abhalten von Versammlungen;
 - e) Kontaktsuche zu anderen Sportvereinen, deren Aufgabe und Ziele dieser Satzung entsprechen;
 - f) Jugendarbeit hinsichtlich des Tennisspielernachwuchses, dies durch Organisation und Durchführung des Tennis- und Wettkampfbetriebes und Förderung der sportlichen Übung und Leistung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Vergütungsanspruch. Ein Ausgabenersatz für nachgewiesene Aufwendungen, z. B. Fahrtkosten oder verauslagte, dem Vereinszweck dienende Beschaffungen, kann mit Genehmigung des Vorstandes in angemessener Höhe erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist. Wollen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, Mitglied des Vereins werden, so bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Die vorgenannten Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2 c) notwendig. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen (gemäß § 7) befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereines fördern. Die passive Mitgliedschaft ist vom Mitglied bei vorheriger anderer Mitgliedschaft zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres für das darauf folgende Jahr zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen und den Grenzen des geltenden Jugendschutzgesetzes teilzunehmen. In den Vorstand dürfen sich die jugendlichen Mitglieder nicht wählen lassen.
- (3) Passive Mitglieder sind berechtigt, gegen Entrichtung der üblichen Platzmiete die Tennisplätze zu benutzen. Passive Mitglieder sind auch berechtigt, sich in den Vorstand wählen zu lassen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen gemäß § 3 Abs. 7.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) den Beitrag rechtzeitig, spätestens bis zum 31.03. des jeweils laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Aufnahmeanträge von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Die einfache

Stimmmehrheit des beschlussfähigen/abstimmungsfähigen Vorstandes (5 Personen anwesend) ist hier entscheidend. Mit Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die Hausordnung und Platzordnung und die Vereinsordnung an. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins beantragen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung beim (neuen) Mitglied.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden soll;
 - b) Tod bei natürlichen Personen;
 - c) Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Beitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief (Einwurfeinschreiben oder Einschreiben/Rückschein) an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein und den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten. Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes auch dann vor, wenn das Mitglied grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verwirklicht. Vorstehende zwei Beispiele für wichtige Gründe, die in der Person des jeweiligen Vereinsmitgliedes vorliegen könnten und zu dessen Ausschluss aus dem Verein führen könnten, sind nur Beispiele und keine abschließende Aufzählung – andere Gründe sind denkbar.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der beschlussfähige Vorstand (fünf Personen anwesend) mit einfacher Stimmmehrheit. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der sich daran anschließende Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das betroffene Mitglied scheidet mit Ablauf von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses aus. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Gegen diesen vorgenannten Beschluss aus § 6 Abs. 4 dieser Satzung ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Das betroffene Mitglied hat innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss gegenüber dem Verein schriftlich einen mit Begründung versehenen Einspruch einzulegen, wenn es sich gegen den Beschluss mittels Berufung zur Mitgliederversammlung verteidigen möchte. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe ursprünglich durch den Vorstand festgesetzt worden ist. Im Folgenden werden Änderungen hinsichtlich des Jahresbeitrages sowie bezüglich der Anzahl der Arbeitsstunden und/oder des bei Nichtleistung der Arbeitsstunden erhobenen Geldersatzes von der Mitgliederversammlung (Änderung der Vereinsordnung) festgesetzt. Vorgenannte Festsetzungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag ist je nach Beginn der Mitgliedschaft anteilig für die noch verbleibenden Monate des Jahres zu entrichten. Der Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, wird voll berechnet, egal an welchem Tag des Monats die Mitgliedschaft beginnt. Die Festsetzung der Zahlungsweise obliegt dem Vorstand. Gezahlte Beiträge werden nicht – auch nicht zeitanteilig – erstattet, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet.
- (3) Die nicht geleisteten Arbeitsstunden sind bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres in Geld auszugleichen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 9) sowie
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Kassenwart/in,

- e) dem/der Sportwart/in,
- f) dem/der Jugendwart/in,
- g) dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die den Verein bei einmaligen Leistungen in Höhe von 5.000,01 € oder mehr oder bei wiederkehrenden monatlichen Leistungen in Höhe von 500,01 € oder mehr belasten, wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit eingeschränkt, als dass hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Für Grundstücksverträge (Kauf und Verkauf) wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zahlungsanweisungen bedürfen ebenfalls der Unterschrift von je zwei Vorstandsmitgliedern.

- (4) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er verwaltet die Vereinskonten. Gegebenenfalls bereitet er die Buchführungsunterlagen für den vom Verein beauftragten Steuerberater vor, sofern der Verein einen solchen beauftragt hat.
- (5) Der Spielbetrieb untersteht dem/der Sportwart/in.
- (6) Der/Die Jugendwart/in ist für den geordneten Spielbetrieb der Jugendlichen (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zuständig.
- (7) Der/Die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist für Sponsoring und Presse etc. zuständig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder bis zum Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in/2. Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei dieser Wahl ist jeweils gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die anderen unter § 9 Abs. 1 aufgeführten Ämter werden vom Vorstand verteilt. Wenn der Vorstand sich nicht hinsichtlich der Verteilung der übrigen Ämter einigen kann, entscheidet das Los darüber, wer welches Amt übernimmt.

Hierbei werden die jeweiligen zu vergebenden Ämter, Kassenwart/in, Sportwart/in, Jugendwart/in, Schriftführer/in und Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit auf Zettel geschrieben. Jeder der übrigen (alle außer der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende) Vorstandsmitglieder zieht einen Zettel. Das Amt, welches er durch Los zieht, wird er für die nächsten zwei Jahre bekleiden.

- (10) Der Vorstand trifft sich normaler Weise, wenn nicht die Vereinsbelange etwas anderes erfordern, oder sich aus nachfolgendem Abs. 11 etwas anderes ergibt, nach festem Turnus mindestens jeweils einmal im Monat.
- (11) Der/Die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail sowie mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche ein. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen. Vorgenannte Sitzung und Einberufung der Sitzung bedarf dann keiner Ankündigungsfrist. Der Vorstand hat, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen die Abhaltung einer Vorstandssitzung für erforderlich halten, unverzüglich dazu zu führen, dass eine Vorstandssitzung abgehalten wird.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die 1. Vorsitzende/n zu unterschreiben ist. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlagen und das Ergebnis der Abstimmung in einem Protokoll niederzulegen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zuzuleiten. Für das vorgenannte Verfassen des Protokolls ist der/die Schriftführer/in zuständig.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorgenanntes gilt insbesondere auch für Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

- (13) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen; Antragstellung bezüglich der Erlangung von Fördermaßnahmen, die zuvor hinsichtlich des „ob“ diese bestimmten Fördermaßnahmen beantragt werden sollen, von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;

- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes/Tätigkeitsberichtes; Erstellung einer Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben) gegebenenfalls auch durch einen beauftragten Steuerberater;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Änderungen der Haus- und Platzordnung;
- h) Einlegen von Rechtsmitteln für den Verein gegen ablehnende Entscheidungen in sämtlichen denkbaren Verfahren;
- i) Erstellung eines Haushaltsplanes über den hinsichtlich des „ob“ der Durchführung des Haushaltsplanes die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Diese vorgenannte Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie ist in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen;
 - b) Änderungen der Vereinsordnung, d. h. u. a.
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Anzahl der Arbeitsstunden und Höhe der Geldersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen und Genehmigung der Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben) und Erteilung der Entlastung;

- e) Beschluss von Satzungsänderungen und grundlegenden Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins (ob Fördermaßnahmen beantragt werden etc.);
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 6 Abs. 1) sowie die Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 5);
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung bezüglich Rechtsgeschäften, die den Verein bei einer einmaligen Leistung in Höhe von 5.000,01 € oder mehr belasten oder bei wiederkehrenden monatlichen Leistungen in Höhe von 500,01 € oder mehr belasten;
 - i) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins;
 - j) Genehmigung von Grundstücksgeschäften (Kauf und Verkauf).
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
 - (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - (5) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - (6) Höchstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/in entsprechend zu ergänzen.
 - (7) Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, hilfsweise von einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Der/Die 1. Vorsitzende oder das gewählte Mitglied bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, erteilt das Wort und bestimmt eine/n Protokollführer/in.
 - (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Satzung, beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder durch Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht

berücksichtigt. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung/Liquidation des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bzw. zur Auflösung/Liquidation sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der – vorab einzuholenden – Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (10) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von der Finanzleitung vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen dann keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Das Protokoll wird auf der Internetseite veröffentlicht.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sollte auf der Mitgliederversammlung kein Rechnungsprüfer/innen gewählt werden könne, so ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand ein neutraler, notfalls hauptberuflicher Rechnungsprüfer zu berufen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwaltung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür geltend die in § 10 Abs. 9 bestimmten Anwesenheits- und Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung des Ostseebades Zinnowitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Die bisher gültige Satzung, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wolgast am 04.05.2010 verliert damit ihre Gültigkeit. Auch alle etwaig noch nicht außer Kraft gesetzten zeitlich vor Januar 2016 erstellten weiteren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit

Zinnowitz,

Zinnowitz,

Zinnowitz,

Zinnowitz,

Zinnowitz,

Zinnowitz,

Zinnowitz,